

# Im Namen des Volkes

Beratungsfehler oder nicht? Streitigkeiten zwischen Anlegern und Finanzberatern landen oft vor Gericht. Die Redaktion stellt zehn wichtige Urteile vor.



Der Bundesgerichtshof hat die Rechtsprechung für die Anlageberatung maßgeblich geprägt. FONDS professionell bat spezialisierte Anwälte, der Redaktion die ihrer Meinung nach wichtigsten Urteile der vergangenen Jahre zu nennen.

**S**tudenten der Rechtswissenschaften lernen bereits im ersten Semester, dass Menschen im Alltag überall Verträge schließen, selbst beim Brötchenkauf in der Bäckerei – auch wenn die meisten das gar nicht merken. Geht ein Verbraucher zu einem freien Anlagevermittler oder einer Bank, um Anteile an offenen oder geschlossenen Fonds zu erwerben, schließen beide Seiten natürlich ebenfalls einen Vertrag ab.

Wichtig ist, dass sich alle Beteiligten hier auf zivilrechtlicher Ebene bewegen. Damit ist das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) mit seinen Ausführungen zum Vertragsrecht die Grundlage für alle Einschätzungen zum Thema Anlageberatung, -vermittlung und möglicher Haftung. Das Problem ist nun, dass man im BGB nichts Konkretes zur Anlageberatung finden wird, wie Anwalt Philipp Mertens von der Düsseldorfer Kanzlei BMS Rechtsanwälte erläutert. „Dennoch hat der Bundesgerichtshof zur Anlageberatung sicher 1.000 Urteile gefällt.“ Der Grund ist einfach, meint Mertens' Kollege Udo Brinkmüller, ebenfalls Partner der Kanzlei BMS: „Die Urteile sind Konkretisierungen der im BGB nur skizzier-

ten Grundlagen des Anlageberatungsvertrags“. Diese sehr allgemeinen Ausführungen haben die Gerichte im Lauf der Jahre immerzu erweitert und differenziert – man spricht hier vom sogenannten „Case Law“.

## Top Ten der wichtigsten Urteile

Diese Erklärungen und Erläuterungen der Gerichte, speziell des Bundesgerichtshofs (BGH), sind für Vermittler sehr wichtig.

### Die Anwälte

Diese Juristen haben sich zu den im Artikel genannten Urteilen geäußert:

- **Daniel Berger**, Kanzlei Wirth Rechtsanwälte in Berlin, Tel.: 030/319 805 44-0, E-Mail: info@wirth-rae.de
- **Udo Brinkmüller** und **Philipp Mertens**, Kanzlei BMS Rechtsanwälte in Düsseldorf, Tel.: 0211/580 98 80, E-Mail: info@bms-kanzlei.de
- **Martin Duncker**, Kanzlei Schlatter Rechtsanwälte Steuerberater in Heidelberg, Tel.: 06221/98 12 60, E-Mail: duncker@schlatter.law
- **Oliver Renner**, Kanzlei Rechtsanwälte Wüterich Breucker in Stuttgart, Tel.: 0711/23 99 20, E-Mail: O.Renner@Wueterich-breucker.de

Schließlich bedeutet ein Verstoß gegen die anlegergerechte Beratung – die Erkundung der Wünsche, Erfahrungen, Risikotoleranz und Ziele der Kunden – eine Haftung, wenn es zu einem Schaden für den Anleger kommt und er sein Geld verliert.

FONDS professionell hat sich daher bei Experten für das Kapitalmarkt- und Vermittlerrecht (siehe Kasten unten) nach den ihrer Meinung nach wichtigsten Gerichtsentscheidungen erkundigt. Diese nannten mehr als 20 Urteile. Die Redaktion hat aus den Urteilen diejenigen ausgewählt, die von mindestens zwei Juristen genannt wurden. Das Ergebnis sind gewissermaßen die „Top Ten“ der wichtigsten BGH-Urteile für Fondsberater – hier in chronologischer Reihenfolge.

## Vermittler müssen Prospekte auf Plausibilität prüfen

BGH, 27. 9. 1988, Az. XI ZR 4/88

**§** Dieser Spruch des obersten deutschen Gerichts ist der älteste in der Aufzählung. Anlass war, dass ein Anlagevermittler einem Kunden zur Beteiligung an einem sogenannten „Bauherrmodell“ verholfen hatte. Im Zuge des Verfahrens stellte der BGH fest, dass der Vermittler den Prospekt der Kapitalanlage auf seine Plausibilität hin zu prüfen hat. Insbesondere muss er prüfen, ob die Angaben stimmig, nachvollziehbar oder widersprüchlich sind. Zu klären ist, ob der Prospekt „ein in sich schlüssiges Gesamtbild über das Beteiligungsobjekt gibt“ und ob die darin enthaltenen Informationen sachlich vollständig und richtig sind. Dieser Grundsatz wird Anwalt Martin Duncker zufolge allerdings von Anlegerschutzanwälten mitunter über Gebühr beansprucht. Er weist daraufhin, dass der BGH entscheidende Einschränkungen macht: „Der Vermittler muss den Prospekt nicht bis ins Kleinste sezieren und juristisch durchprüfen. Die Prüfung darf dem Vermittler keinen unzumutbaren Aufwand abverlangen, das zeigt auch der BGH-Beschluss vom 11. Oktober 2016 (Az. XI ZR 14/16)“, so Duncker. Zudem hätte die Prüfung auch Anlass zu Beanstandungen geben müssen. „Der Vorwurf, die Prospekte nicht auf Plau-



Udo Brinkmüller, Kanzlei BMS: „Urteile konkretisieren die im BGB gegebenen Grundlagen der Beratung.“

sibilität geprüft zu haben, geht deshalb regelmäßig dann ins Leere, wenn ein Fehler im Prospekt auch bei einer Plausibilitätsprüfung nicht aufgefallen wäre.“

### Vermittler muss „anlegergerecht“ beraten – das „Bond-Urteil“

BGH, 6. 7. 1993, Az. XI ZR 12/93

§ „Die Bond-Entscheidung ist die Geburtsstunde der anleger- und anlegergerechten Beratung. Sie steht über allen nachfolgend ergangenen Entscheidungen“, kommentiert Rechtsanwalt Oliver Renner. Das Urteil kam zustande, da ein Anlegerpaar eine Volksbank wegen Beratungsfehlern beim Kauf von Anleihen der australischen Bond-

Finance Ltd. im Wert von damals 20.000 D-Mark verklagt hatte. Das Rentenpapier war zum Zeitpunkt des Kaufs als spekulativ eingestuft worden, später wurde es wertlos. Die Kläger gaben vor Gericht an, der Berater habe auf Rückfrage ein Risiko in Bezug auf diese Anleihe verneint. Die Bank entgegnete darauf, dass damit nicht jedes Risiko gemeint war, sondern nur das des Wechselkurses. Im Übrigen sei ihr das Rating des Papiers gar nicht bekannt gewesen. Der BGH stellte in seinem Urteil klar, dass ein Berater eine Kapitalanlage sorgfältig prüfen muss – in dem Fall auch das Rating. Ferner müsse er auch berücksichtigen, ob sein Vorschlag zur Lebenssituation des Anlegers passt. „Eine Bank hat bei der Anlageberatung den – gegebenenfalls zu erfragenden – Wissensstand des Kunden über Anlagegeschäfte der vorgesehenen Art und dessen Risikobereitschaft zu berücksichtigen („anlegergerechte“ Beratung); das von ihr danach empfohlene Anlageobjekt muss diesen Kriterien Rechnung tragen („anlegergerechte“ Beratung)“, lautet die Begründung des BGH.

### Berater ist nicht für Kursverschlechterung verantwortlich

BGH, 21. 3. 2006, Az. XI ZR 63/05

§ Nach dem Bond-Urteil tat sich längere Zeit nicht viel Spektakuläres in der Rechtsprechung zur Anlageberatung. Zumindest stammt das nächste von den Experten genannte Urteil aus dem Frühjahr 2006. Ein Ehepaar hatte eine Erbschaft in offene Fonds investiert. Zunächst machte es Gewinne, dann fielen die Kurse wieder. Als das Paar dann, obwohl es noch in der



Daniel Berger, Wirth Rechtsanwälte: „Prognosen im Prospekt sind einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen.“

Gewinnzone war, verkaufen wollte, riet ihnen die betreuende Sparkasse mit dem Hinweis ab, dass die Kurse wieder anziehen würden. Dennoch stießen sie die Papiere einige Monate später ab – mit erheblichen Verlusten, woraufhin sie wegen Fehlberatung klagten. Der BGH gab ihnen nicht recht, da der weitere Kursverfall zu dem Zeitpunkt nicht abzusehen war. „Die Bewertung und Empfehlung eines Anlageobjekts durch einen Anlageberater muss ex ante betrachtet vertretbar sein. Das Risiko, dass sich eine aufgrund anleger- und objektgerechter Beratung getroffene Anlageentscheidung im Nachhinein als falsch erweist, trägt der Kunde“, lautet Anwalt Mertens zufolge die Begründung des BGH.

### Kunde trägt Beweislast für rechtzeitige Prospektübergabe

BGH, 11. 5. 2006, Az. III ZR 205/05

§ Weniger als zwei Monate später sprach der BGH erneut ein wichtiges Urteil: Ein Ehepaar hatte 2001 auf Anraten eines Anlagevermittlers 35.000 D-Mark in einen geschlossenen Filmfonds investiert. Nachdem sich dieser nicht rentiert hatte, verlangten sie vom Vermittler Schadensersatz wegen mangelnder Risikoaufklärung. Der Vermittler berief sich im Prozessverlauf nun darauf, den Klägern rechtzeitig einen Anlageprospekt ausgehändigt zu haben. Das Ehepaar hätte also genug Zeit gehabt, sich zu informieren. Die zentrale Frage in diesem Prozess war daher, wer beweisen muss, dass der Verkaufsprospekt rechtzeitig beim Kunden war. Der

### Geschlossene Fonds für die Altersvorsorge?

Nicht nur Entscheide des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe sind wichtig, auch das eine oder andere Oberlandesgericht (OLG) hat so manches Urteil gefällt, das Vermittler kennen sollten. Dazu zählt der Spruch des OLG Frankfurt, der das Datum des 12. Juli 2013 trägt (Az.: 19 U 263/12).

**Der Fall:** Schon 1995 hatte ein Anleger 100.000 D-Mark in einen geschlossenen Immobilienfonds investiert. Jahre später verklagte er seinen Berater. Zum einen sei er nicht über Rückvergütungen aufgeklärt worden, zum anderen sei der Fonds nicht zur Altersvorsorge geeignet gewesen. Die Bedeutung dieses Urteils liegt Anwalt Martin Duncker zufolge nicht in den Ausführungen zu den Provisionen – Schadenersatzansprüche daraus sprach ihm das OLG übrigens nicht zu. Der Kernpunkt sind die Ausführungen zur Altersvorsorge. Denn in nahezu jedem Anspruchsschreiben

finde sich der stereotype Vortrag, der Kunde habe eine Kapitalanlage zur Altersvorsorge gewünscht, die empfohlene Anlage sei für dieses Ziel aber ungeeignet. Das OLG Frankfurt war laut Duncker mit der Entscheidung eines der ersten Obergerichte, die sich detailliert mit dem Verhältnis des Anlageziels Altersvorsorge und geschlossenen Immobilienfonds auseinandergesetzt haben.

§ **Die Kernaussage des Urteils:** „Bei einer Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds handelt es sich um eine langfristig angelegte Kapitalinvestition, die aufgrund der zu erwartenden relativ geringen Schwankungsbreiten, die insbesondere wegen der dauerhaften Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung ohne Hinzutreten besonderer Umstände einen höheren Kapitalverlust nicht erwarten ließen, auch als Baustein für eine Altersvorsorge geeignet ist.“



Martin Duncker, Schlatter Rechtsanwälte: „Der Vermittler muss den Prospekt nicht bis ins Kleinste sezieren.“

BGH entschied klar zu Ungunsten der Kläger: „Den Anleger trifft für seine Behauptung, den Prospekt nicht beziehungsweise nicht rechtzeitig erhalten zu haben, die Beweislast“, kommentiert Rechtsanwalt Daniel Berger.

### Berater darf Risiken einer Anlage nicht verharmlosen

BGH, 12. 7. 2007, Az. III ZR 83/06

§ Berater dürfen Kunden eine Anlage hinsichtlich des Risikos nicht so beschreiben, dass sie dieses falsch einschätzen. Genau das hatte ein Berater in einem Fall getan, auf den Anwalt Brinkmüller hinweist: Der freie Handelsvertreter hatte die Zweifel einer Kundin an einem geschlossenen Immobilienfonds unter anderem damit zerstreut,

dass es sich „bei diesem geschlossenen Immobilienfonds um eine der sichersten Kapitalanlagen“ handle. Zudem könne sie den Fondsanteil nach einem Jahr ohne jeglichen Verlust, voraussichtlich sogar mit Gewinn, wieder veräußern. In der Vorinstanz hatte der Berater noch gewonnen, da er der Anlegerin den Prospekt rechtzeitig ausgehändigt hatte. Dieser wiederum enthielt alle Hinweise auf die Risiken der Immobilienbeteiligung. Der BGH sah das aber anders. „Der Umstand, dass ein Beteiligungsprospekt Chancen und Risiken der Kapitalanlage hinreichend verdeutlicht, ist kein Freibrief für den Vermittler, Risiken abweichend hiervon darzustellen und mit seinen Erklärungen ein Bild zu zeichnen, das die Hinweise im Prospekt entwertet oder für die Entscheidungsbildung des Anlegers mindert“, stellte der dritte Zivilsenat klar.

### Optimistische Prognose ist nicht automatisch eine Fehlberatung

BGH, 27. 10. 2009, Az. XI ZR 337/08

§ Diesem Urteil des BGH liegt ebenfalls die Investition in einen geschlossenen Immobilienfonds zugrunde. Nachdem die Fondsgesellschaft in eine finanzielle Schiefelage geraten war, hatte der Anleger eine mangelhafte Risikoaufklärung durch seine Bank und einen fehlerhaften Prospekt geltend gemacht. Unter anderem habe sie eine zu optimistische Prognose zur Wertentwicklung der Anlage abgegeben. Der BGH wies die Klage ab. Laut Anwalt Berger begründete der für Bank- und Kapitalmarktrecht zuständige Senat seine Entscheidung damit, dass Prognosen im Prospekt der Anlage einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen sind. „Sie dürfen jedoch



Oliver Renner, Kanzlei Wüterich Breucker, zum Bond-Urteil: „Geburtsstunde der anlegergerechten Beratung.“

optimistisch ausfallen, ein Sicherheitsabschlag muss nicht erfolgen“, zitiert der Jurist den Urteilstenor. Zudem müsse ein Berater bei einem solchen Immobilienfonds nicht zwingend über ein Totalverlustrisiko aufklären, selbst wenn er mit einem Darlehen finanziert wurde. Schließlich stehe hier anders als bei einem Medienfonds mit der Immobilie ein Sachwert zur Verfügung. „Das Risiko, dass der Sachwert durch die Fremdfinanzierung aufgezehrt wird, ist allgemeiner Art, bei den Anlegern als bekannt vorauszusetzen und daher nicht aufklärungsbedürftig“, so der BGH weiter.

### Berater müssen über Innenprovisionen aufklären

BGH, 3. 6. 2014, Az. XI ZR 147/12

§ In diesem sehr wichtigen Urteil hat der BGH klargestellt, dass Berater über versteckte Innenprovisionen aufklären müssen. Der Entscheidung des Gerichts, der sich aus einem Streit über eine Beteiligung an einem Immobilienprojekt ergab, bezog sich auf eine Bank. „Die vom BGH für maßgeblich erachteten Gründe lassen sich jedoch ohne Weiteres auf freie Finanzdienstleister übertragen“, so Bergers Meinung. „Diese Rechtsprechungsentwicklung wird vermutlich weitergehen und auch auf den freien Vertrieb übertragen“, meint auch Duncker. Dieser weist noch auf einen anderen wichtigen Aspekt dieses Urteils hin: „Bis zum Juni 2014 galt der eiserne Rechtsgrundsatz: Zivilrecht und Aufsichtsrecht sind zwei Paar Schuhe. Aus Verstößen gegen das Aufsichtsrecht lassen sich grund-

### Müssen Anleger den Verkaufsprospekt lesen?

Ein anderes Urteil, das nicht vom BGH kommt, das Berater aber dennoch kennen sollten, ist die Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle vom 31. August 2016 (Az. 11 U 3/16).

**Der Fall:** Ein Ehepaar hatte über eine freie Anlageberaterin in einen Schiffsfonds investiert. Später verklagte es die Vermittlerin wegen Fehlberatung. Das Urteil des OLG Celle kann man salopp wie folgt zusammenfassen: „Wer lesen kann, gewinnt.“ Denn das Ehepaar hatte den Verkaufsprospekt vor Zeichnung erhalten, aber nicht genau studiert. Unter anderem haben die Anleger klare und unmissverständliche Risikohinweise nicht beachtet. Daher tragen beide eine erhebliche Eigenverantwortung, sodass das Gericht ihre Klage abwies. Diese Rückbesinnung auf die Vertragsfreiheit und den Wert der eigenen Unterschrift

sei fast überfällig gewesen, so Anwalt Martin Duncker.

§ **Die Kernaussage des Urteils:** „Die Rechtsordnung geht nach wie vor vom Grundsatz der allgemeinen Handlungsfreiheit, zivilrechtlich ausgeprägt durch den Grundsatz der Vertragsfreiheit, aus. Die Kehrseite dieser Freiheit besteht darin, dass jedes Rechtssubjekt grundsätzlich selbst für den Inhalt der vertraglichen Beziehungen verantwortlich ist, die es eingeht. Daraus folgt die Obliegenheit jeder Vertragspartei, rechtlich offensichtlich bedeutsame Dokumente zu lesen und zu verstehen, bevor sie diese Dokumente durch ihre Unterschrift billigt. Missachtet eine Vertragspartei diese in eigenen Angelegenheiten bestehende Obliegenheit, kann sie sich später nicht mit Erfolg auf Unkenntnis oder Verständnisprobleme berufen“, heißt es in der Urteilsbegründung des OLG.

sätzlich keine zivilrechtlichen Folgen – etwa Ansprüche auf Schadenersatz – ableiten“, so Duncker. Dem Anwalt zufolge habe der BGH mit dem Urteil aber klargestellt, dass die Transparenzanforderungen, die das Aufsichtsrecht nun flächendeckend bei Vergütungen stellt, zukünftig auch bei der Inhaltsbestimmung des zivilrechtlichen Beratungsvertrags zu berücksichtigen seien. Der Anleger könne daher nun eine entsprechende Aufklärung im Rahmen des Beratungsvertrags erwarten, betont der Jurist.

### Keine Aufklärungspflicht über „allgemeine Risiken“

BGH, 9. 5. 2017, Az. II ZR 344/15

§ In diesem Streitfall hatte ein Anleger in einen Filmfonds wegen Verletzung der gebotenen Aufklärungspflichten Schadenersatz gefordert. Eine Verurteilung der Fondsverantwortlichen auf Schadenersatz durch das OLG Naumburg hob das oberste deutsche Gericht dann aber wieder auf. Das Urteil ist im Detail verzwickt, es gibt mehrere interessante Punkte. Anwalt Mertens zufolge ist der folgende Aspekt für Vermittler der wichtigste: Anlegern muss bekannt sein, dass die für eine Beteiligung verantwortlichen Personen pflichtwidrig handeln können und damit den Erfolg eines Investments gefährden: „Das allgemeine (abstrakte) Risiko, dass die Verwirklichung des Anlagekonzepts bei Pflichtwidrigkeiten der Personen, in deren Händen die Geschicke der Anlagegesellschaft liegen, gefährdet ist, kann als dem Anleger bekannt vorausgesetzt werden und bedarf



Philipp Mertens, Kanzlei BMS: „Der Bundesgerichtshof hat zur Anlageberatung sicher 1.000 Urteile gefällt.“

grundsätzlich keiner besonderen Aufklärung. Pflichtverletzungen sind regelmäßig kein spezifisches Risiko der Kapitalanlage“, schreibt daher der BGH.

### Vorformulierte Kenntnisnahmebestätigungen unwirksam

BGH, 10. 1. 2019, Az. III ZR 109/17

§ Dieser Fall dreht sich um die Investition in einen (geschlossenen) Solarfonds. Diesen hatte der Kläger gezeichnet, später verlangte er Schadenersatz, weil er über die Risiken der Anlage nicht informiert worden sei. Unter anderem habe er den Emissionsprospekt erst anlässlich der Zeichnung

erhalten. Diese Entscheidung enthält – wie viele aktuelle Urteile – mehrere interessante Aspekte. Der erste ist laut Anwalt Duncker, dass der BGH mit diesem Urteil an seine Entscheidung vom Juli 2007 anknüpfte und noch einmal feststellte, dass ein ordentlicher Verkaufsprospekt und dessen rechtzeitige Übergabe an den Kunden genügen kann, um den Part der anlagegerechten Beratung ordnungsgemäß zu erfüllen: „Die persönliche Aufklärungspflicht des Beraters entfällt, wenn die entsprechende Belehrung in einem Prospekt enthalten ist und der Berater davon ausgehen darf, dass der Kunde diesen gelesen und verstanden hat und gegebenenfalls von sich aus Nachfragen stellt“, zitiert Duncker aus dem Urteil. Der BGH entschied aber auch, dass vorformulierte Tatsachenbestätigungen, etwa dass Anleger Risikohinweise im Prospekt eines geschlossenen Fonds zur Kenntnis genommen haben, unwirksam sind. Sie halten einer rechtlichen Kontrolle der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht stand und ändern die Beweislast zum Nachteil des Anlegers, so die Meinung des zuständigen BGH-Senats.

### Prospekte sind nicht nur „Papierkram“

BGH, 7. 2. 2019, Az. III ZR 498/1

§ Auch das letzte Urteil in dieser Aufzählung dreht sich um die Übergabe von Verkaufsprospekten geschlossener Beteiligungen an Anleger. Die Vorgeschichte: Ein Anleger hatte 2006/2007 Anteile an einem Schiffsfonds erworben, die sich nicht erwartungsgemäß entwickelten. Er verlangte daher von seinem Berater Schadenersatz in Form einer Rückabwicklung, Freistellung von weiteren finanziellen Nachteilen sowie Feststellung des Annahmeverzugs. Zu diesem Zweck zählte er verschiedene Beratungsfehler auf, unter anderem seien ihm die Emissionsprospekte nicht übergeben worden. Im Prozessverlauf kam aber heraus, dass der Kläger die Entgegennahme des Prospekts mit der Begründung ablehnt hatte, dieser sei „zu dick und zu schwer“ und nur „Papierkram“. Der BGH urteilte, dass daraus aber nicht folgt, dass der Berater aus dem Schneider ist: „Wenn ein Anleger zum Ausdruck bringt, er wolle den Prospekt nicht lesen, liegt darin kein Beratersverzicht. Das Gegenteil ist der Fall. Dann muss die mündliche Beratung gegebenenfalls umso intensiver sein. Ein Verweis auf den Prospekt reicht nicht aus“, kommentiert Anwalt Oliver Renner. JENS BREDENBALS | FP

### Fondspolice als Kapitalanlage?

Der BGH fällte in diesem Jahr ein Urteil, das insbesondere Vermittler interessieren dürfte, die sowohl eine Erlaubnis gemäß Paragraf 34f Gewerbeordnung (GewO) für Fonds als auch gemäß 34d GewO für Versicherungen haben (BGH, 10. April 2019, Az. IV ZB 59/18.)

Der Fall: Der Kläger hatte Ende 2004 eine fondsgebundene Lebensversicherung abgeschlossen. Im Februar 2016 widerrief er den Vertrag und verlangte die Rückzahlung der eingezahlten Prämien. Dabei setzte er auf die Unterstützung durch eine erst wenige Wochen zuvor abgeschlossene Rechtsschutzversicherung. Doch der Versicherer weigerte sich. Der BGH meinte nun, dass der Versicherer dem Kläger grundsätzlich hätte helfen müssen, denn das Ereignis falle in die „versicherte Zeit“. Allerdings, und das führt zum eigentlich interessanten Punkt des Urteils, habe der Rechtsschutzanbieter in seinen Allgemeinen Bedingungen klargestellt, dass bei „Streitigkeiten aus

Kapitalanlagegeschäften aller Art und deren Finanzierung“ kein Anspruch auf Versicherungsschutz bestehe. In diesem Zusammenhang betonte der BGH erneut, dass Fondspolice unter Umständen eine reine Kapitalanlage sein können. „Danach kann sich auch der Abschluss eines Versicherungsvertrags als Anlagegeschäft darstellen, soweit er über eine bloße Risikoabsicherung hinaus auch der Vermögensbildung dient“, schreibt der BGH.

Die Folge für Vermittler: Das Urteil hat Auswirkungen für die Beratungspraxis, meint Anwalt Oliver Renner: „Wenn eine fondsgebundene Lebensversicherung als Kapitalanlage qualifiziert wird, ändern sich die Maßstäbe der Beratung. Es muss dann zudem auch anleger- und anlagegerecht beraten werden. Die bloßen Maßstäbe des Versicherungsvertragsgesetzes gelten dann gegebenenfalls nicht.“ Das sollten Vermittler immer im Hinterkopf haben, rät der Anwalt.